

# Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

## Allgemeinverfügung des Landkreises Nordwestmecklenburg

zur Regelung des Besuchs und des Betretens sozialer Institutionen und weiterer kontaktvermeidender Maßnahmen ab dem 20. März 2020 anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 (Corona virus disease 2019)

1. Der Besuch und das Betreten von Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesfördergruppen an Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesstätten für behinderte Menschen wird untersagt für Menschen mit Behinderungen,
  - die sich in einer betreuten Unterkunft (z. B. besondere Wohnform, Wohnheim) befinden,
  - die bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
  - die alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.
  
2. Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderungen, für deren Wohl und Gesundheit der Besuch der oben genannten Institutionen als eine tagesstrukturierende Maßnahme unabdingbar ist. Gleiches gilt für Menschen, die aufgrund einer psychischen Behinderung oder Suchterkrankung notwendigerweise einer tagesstrukturierenden Betreuung in einer der oben genannten Institutionen bedürfen. Dabei ist restriktiv zu verfahren.
  
3. Ziffer 1 dieser Verfügung gilt nicht für Betriebsbereiche von Werkstätten für behinderte Menschen,
  - die insbesondere auch in Bezug auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 medizinische und pflegerelevante Unterstützungsarbeiten (z.B. Wäschereien, Verpackung von Verbandskästen für die Notfallversorgung) durchführen,
  - die der Versorgung mit Speisen in medizinischen oder pflegerelevanten Einrichtungen dienen oder
  - die Pflege und Haltung von Tieren durchführen.

Träger von Werkstätten für behinderte Menschen haben in diesen Fällen möglichst kontaktvermeidende Maßnahmen, jedenfalls aber kontaktreduzierende Maßnahmen zu installieren.

4. Der Besuch und das Betreten von Tagespflegeeinrichtungen ist pflegebedürftigen Menschen, die das Angebot der Tagespflege in Anspruch nehmen, un-

tersagt, soweit die Versorgung der pflegebedürftigen Personen ohne jeden Zweifel für die Zeit der üblichen Inanspruchnahme der Leistungen der Tagespflegeeinrichtung in der eigenen Häuslichkeit durch Angestellte der Tagespflegeeinrichtungen, Angehörige der pflegebedürftigen Person oder ambulante Pflegedienste sichergestellt ist. Im Übrigen ist der Besuch und das Betreten von Tagespflegeeinrichtungen nur solchen pflegebedürftigen Menschen gestattet, deren Versorgung nicht in der eigenen Häuslichkeit sichergestellt werden kann.

Auf Ziffer 8 der Allgemeinverfügung des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Regelung Besucherverkehrs in stationären Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen vom 16. März 2020 wird hingewiesen.

5. Der Besuch und das Betreten von Tagesstätten nach § 67 SGB VII (z.B. Tagesstätten für Menschen in Notsituationen) ist Menschen, die dieses Angebot in Anspruch nehmen, untersagt.

Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind Menschen, für deren Wohl und Gesundheit der Besuch der oben benannten Tagesstätten als eine tagesstrukturierende Maßnahme unabdingbar ist. Dabei ist restriktiv zu verfahren.

6. Die direkte Beratung in stationären und mobilen Beratungsstellen des sozialen Bereichs (z.B. Pflegestützpunkte, Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung, allgemeine Sozialberatung, Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung, Migrationsberatung, Beratungsnetz bei häuslicher und sexualisierter Gewalt) wird untersagt.

Diese Bestimmung gilt nicht für Beratungen im Wege des telefonischen, schriftlichen oder elektronischen Kontakts. Ausgenommen sind auch solche Beratungen, in denen eine Beratung unter Anwesenheit der beratenden und der beratungssuchenden Person in derselben Räumlichkeit aus unabweisbaren oder unaufschiebbaren Gründen vorzunehmen sind (z. B. Schwangerschaftskonfliktberatung). In diesen Fällen sind möglichst kontaktvermeidende Maßnahmen, jedenfalls aber kontaktreduzierende Maßnahmen zu installieren.

7. Leistungen der Heilpädagogischen und Interdisziplinären Frühförderung sind nur durchzuführen, soweit ihre Durchführung unabweisbar und unaufschiebbar ist.

8. Des Weiteren werden untersagt:

- Hilfsangebote durch familienentlastende Dienste, die darauf gerichtet sind, die Angehörigen von Menschen mit Behinderungen durch die Übernahme von Aufsichtstätigkeiten zu entlasten,
- nicht dringend notwendige Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen wie Tagesgruppenreisen, Mehrtagesgruppenreisen, Kreativzirkel, sportliche Freizeitmaßnahmen, Vortrags- und Informationsveranstaltungen einschließlich der Angehörigenarbeit sowie



- alle Unterstützungsleistungen aufgrund der Unterstützungsangebotelandesverordnung M-V (niedrigschwellige Unterstützungsangebote und ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe), außer solche Unterstützungsleistungen, die der Versorgung mit Speisen und Nahrungsmitteln oder sonstigen medizinischen oder pflegerelevanten Gegenständen dienen.
9. Ambulante Leistungen nach § 67 SGB XII (z.B. Beratungen und Überwindung sozialer Schwierigkeiten) sind nur durchzuführen, soweit ihre Durchführung unabweisbar und unaufschiebbar ist.
  10. Die Leistungserbringer haben eine regionale sowie träger- und organisationsübergreifende Kooperation zu prüfen.
  11. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist zunächst bis zum Ablauf des 19. April 2020 befristet.
  12. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sofort vollziehbar.

### **Begründung**

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen. Dabei legen die Entwicklungen in anderen Ländern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union den Rückschluss nahe, dass die Erkrankung allen voran bei älteren Menschen und Menschen mit Grunderkrankungen teilweise auch von einer schwereren Verlaufsform begleitet sein kann. Das Robert-Koch-Institut führt in Bezug auf Personengruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schwereren Krankheitsverlauf konkret aus, dass insbesondere Menschen ab 60 Jahren und solche mit verschiedenen Grunderkrankungen, wie z.B. Herz-Kreislauf-erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen, hiervon betroffen sind. Bei älteren Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf höher als wenn nur ein Faktor (Alter oder Grunderkrankung) vorliegt.

Diese Risikogruppen haben demnach ein ganz besonderes Schutzbedürfnis.

Seit Februar dieses Jahres breitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es aktuell 172 Infektionsfälle. Die Ermittlung der Ansteckungswege kann in der gebotenen Zeit nicht mehr sicher und vollumfänglich gewährleistet werden.

Die angeordneten Maßnahmen sind weitreichend, dienen aber der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, insbesondere auch der vorgenannten Risikogruppen, um die Ausbreitung des Virus weitgehend einzudämmen.

Diese Verfügung steht insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit und der Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegesystems, unabdingbarer Betreuungsleistungen sowie der öffentlichen Daseinsvorsorge. Ziel der Maßnahmen in Ziffern 1 bis 10 ist eine größtmögliche Kontaktreduzierung durch Besuchs- und Betretungsuntersagungen. Hierbei sind teilweise Ausnahmetatbestände vorgesehen, deren Anwendung unter engen und restriktiven Voraussetzungen stehen. Ziel der Maßnahme in Ziffer 11 ist die Entwicklung eines möglichst engmaschigen, regionalen Kooperationsnetzwerkes, um die Auswirkungen der Situation des Corona-Virus SARS-CoV-2 sowie die darin gründenden Erlasse der Landesregierung abzumildern. Mildere gleich geeignete Mittel, um die Ziele des Erlasses zu erreichen, sind nicht erkennbar. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit war insbesondere die stark erhöhte Vulnerabilität der oben aufgeführten Risikogruppen zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage für die angeordneten Maßnahmen ist § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 11 IfSAG M-V in Verbindung mit § 28 IfSG und in Verbindung mit §§ 3 und 10 ÖGDG M-V.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit für Regelungen des Besuchs und des Betretens sozialer Institutionen und weiterer kontaktvermeidender Maßnahmen ab dem 20. März 2020 COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 vom 20. März 2020 entsprochen.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit §§ 28 Absatz 2, 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung dient dem Ziel der effektiven Gefahrenabwehr.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Str. 76, oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3, einzulegen.

Wismar, 23. März 2020



---

Kerstin Weiss

Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg